

# RS OGH 1985/4/18 7Ob546/85, 7Ob622/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.04.1985

## Norm

AußStrG §114

## Rechtssatz

Ein Miterbe ist nicht gehindert seinerseits ein gesondertes eidesstättiges Vermögensbekenntnis vorzulegen (vgl auch 7 Ob 689/84) und darin das Verlassenschaftsvermögen nach bestem Wissen mit dem Hinweis zu beschreiben, daß weiteres Vermögen nach seiner Überzeugung zwar vorhanden, daß ihm Näheres aber nicht bekannt sei und daß hierüber ein Rechtsstreit geführt werden, oder das bereits vorliegende eidesstättige Vermögensbekenntnis mit einem derartigen Hinweis zu unterfertigen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 546/85  
Entscheidungstext OGH 18.04.1985 7 Ob 546/85
- 7 Ob 622/92  
Entscheidungstext OGH 26.11.1992 7 Ob 622/92  
Veröff: NZ 1994,113

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0007876

## Dokumentnummer

JJR\_19850418\_OGH0002\_0070OB00546\_8500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)